

# Strafantrag – Privatklage

Natürliche Personen

Anmerkungen zum Ausfüllen des Formulars: Seite 2  
Erläuterungen zu Strafantrag – Privatklage: Seite 3

**Gilt nur für Farbsprayerei!**

<b>Betrifft</b>	<b>Farbsprayerei (Vandalismus)</b>
<b>Schadensort</b> PLZ, Ort, Strasse, Nummer	
<b>Schadendatum / -zeit</b> oder Feststellungsdatum / -zeit	
<b>Beschuldigt</b>	<b>Unbekannt</b>
<b>Geschädigt</b> Name / Vorname / Geb. Datum / Heimatort / Beruf / Adresse / Tel. Nummer, Versicherung	

## I. Strafantrag

Ich stelle Strafantrag gegen obenerwähnte Täterschaft / beschuldigte Person wegen:

### Sachbeschädigung Art. 144 StGB (Farbsprayerei)

Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in

- die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft / beschuldigten Person verlangt
- sich am Verfahren beteiligen will.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

## Verzicht Strafantrag

Ich verzichte auf die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft und stelle keinen Strafantrag. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Entscheid nicht widerrufen und später kein neuer Strafantrag gestellt werden kann.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

## Rückzug Strafantrag

Ich ziehe den Strafantrag zurück. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Rückzug endgültig ist und auch den Rückzug einer allfällig gestellten Privatklage bewirkt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

## II. Privatklage

### Verzicht Privatklage

- Ich will mich nicht als Privatkläger/in am Strafverfahren beteiligen und verzichte unwiderruflich auf eine Privatklage.

### Strafklage

- Ich will mich als Strakläger/in am Strafverfahren beteiligen und Parteirechte ausüben. (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc.).

### Zivilklage

- Ich will im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend machen und Parteirechte ausüben (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc.).

## Natürliche Personen

	Schadenersatz CHF _____
	Genugtuung CHF _____
Ort, Datum	Unterschrift _____
<b>Rückzug Privatklage</b>	<p>Ich verzichte auf meine Rechte als Privatkläger/in und ziehe die</p> <p><input type="checkbox"/> Strafklage <input type="checkbox"/> Zivilklage</p> <p>zurück. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Rückzug endgültig ist.</p>
Ort, Datum	Unterschrift _____
Diese Erklärung (Seite 1 bis 3) ist zurückzusenden an	<b>Kantonspolizei Bern, Fachstelle Graffiti, Nordring 30, Postfach 7571, 3001 Bern</b>

**Beilagen:**  Vollmacht / Zeichnungsberechtigung

Anzahl \_\_\_\_\_ Fotos

Anzahl \_\_\_\_\_ andere Beilagen \_\_\_\_\_

### Anmerkung zum Ausfüllen des Formulars

**Schadensort:**

Genaue Adresse: PLZ, Ort, Strasse, Nummer, evtl. nähere Beschreibung wo sich die Sprayerei befindet.

**Schadensdatum / -zeit:**

Von (wann war noch keine Sprayerei) bis (wann haben Sie die Sprayerei festgestellt) z. B. 02.03.2011 - 01.06.2011 oder März 2011 bis Juni 2011

**Geschädigt:**

Bei *natürlichen Person*: Name, Vorname, Geb. Datum, Heimatort, Beruf, PLZ, Ort, Strasse, Tel. Nummer, Versicherung

**Wichtig:**

Farbfotos der „Tags“ (Sprayerei): Übersichtsaufnahme, einzeln, frontal, kleine Tags (Unterschrift) separat.

Besten Dank für die Mithilfe

Kantonspolizei Bern  
Fachstelle Graffiti

## Natürliche Personen

**Erläuterungen zum Strafantrag: Art. 30 ff. StGB, Art. 304**

Antragsdelikte sind strafbare Handlungen, die nur auf Antrag der verletzten oder geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden. Diese oder deren gesetzliche Vertretung muss innert 3 Monaten nach Kenntnis der Tat bzw. Bekanntwerden der Täterschaft bei den Strafverfolgungsbehörden schriftlich oder mündlich zu Protokoll Strafantrag stellen.

Der Verzicht auf Stellung eines Strafantrags sowie der Rückzug eines gestellten Strafantrags sind endgültig und bedürfen ebenfalls einer unterschriebenen Erklärung. Verzicht und Rückzug gelten grundsätzlich für alle Tatbeteiligten. Der antragstellenden Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 StPO; vgl. unten stehenden Wortlaut).

**Erläuterungen zur Privatklägerschaft: Art. 118 ff StPO**

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung und es stehen ihr - soweit zur Wahrung ihrer Interessen nötig - folgende Rechte zu (Art. 107 StPO):

- Akteneinsichtsrecht
- Teilnahme an Verfahrenshandlungen
- Beizug eines Rechtsbeistands
- Stellung von Beweisanträgen und Äusserung zum Verfahren
- Einlegen von Rechtsmitteln

Wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als geschädigte Person und kann sich am Strafverfahren als Privatklägerschaft beteiligen. Dazu ist eine ausdrückliche Erklärung nötig, welche gegenüber der Polizei oder der Untersuchungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens mündlich zu Protokoll oder schriftlich abzugeben ist. Voraussetzung ist, dass die Privatklägerschaft prozessfähig ist oder durch ihre gesetzliche Vertretung handelt. Der Verzicht auf eine Privatklage sowie der spätere kostenpflichtige Rückzug einer erhobenen Privatklage sind endgültig; vorbehalten bleibt die Möglichkeit der erneuten Geltendmachung einer Forderung auf dem Zivilweg, sofern die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen wurde.

Die Privatklägerschaft kann Strafklage und Zivilklage erheben. Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Mit der Zivilklage können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden, welche durch die Straftat entstanden sind (Schadenersatz, Genugtuung).

Für die mögliche Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft gilt Art. 427 StPO.

*Art. 427 Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person*

*1 Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:*

- a. das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;*
- b. die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;*
- c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.*

*2 Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden:*

- a. wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und*
- b. soweit die beschuldigte Person nicht nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist.*

*3 Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.*

*4 Eine Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken.*